

PROJEKT + EMOTION
Inh. Frau Petra Eberle
Mettinger Straße 103-105
73728 Esslingen a.N.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mündliche Absprachen aller Art bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferungen/Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

§ 1 Angebot, Auftragsbestätigung, Preise

(1) Unsere Angebote/Kostenkalkulationen/-vorschläge sind freibleibend. Wir halten uns an ein Angebot bis längstens sechs Wochen vor Messebeginn/Veranstaltungsbeginn gebunden. Maßgebend für den Auftrag ist unsere Auftragsbestätigung. Für zusätzliche in Auftrag gegebene Leistungen erkennt der Besteller die Berechnung von Mehrarbeitszuschlägen und Sonderkosten an. Planungen, Entwürfe und Zeichnungen sind unabhängig davon, ob sie verwendet werden oder nicht, nach Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) zu honorieren. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

(2) Sofern bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen kalkulationsrelevanter Preise (z.B. Löhne, Messe, spezifische Kosten, Abgaben und/oder Erschwernisse) eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation nehmen, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen. Wesentlich im Sinne dieser Bestimmung sind Veränderungen von mindestens 10 %.

(3) Offensichtlich erkennbare Fehler im Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigen uns unbeschadet sonstiger Rechte zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller hat insoweit keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines von uns erteilten zeitlich befristeten Angebots, so ist der Inhalt des Angebots für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(5) Die Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung nicht ein. Die Standflächenmiete einschließlich sämtlicher Nebenkosten ist ebenfalls im Preis nicht enthalten.

§ 2 Planung, Entwürfe, Zeichnungen (Copyright)

An allen Präsentations-, Fertigungs- und Montageunterlagen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für schriftliche Unterlagen, die mit dem Hinweis „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von uns. Jegliche vorbenannten Unterlagen/Dokumente dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht kopiert und als Vorlage zur Anfertigung durch Dritte dienen. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zu signieren und damit zu werben. Für uns übergebene Zeichnungsunterlagen übernimmt der Besteller die Gewähr, dass er Eigentümer aller Rechte an diesen Unterlagen ist. Die Maße unserer Entwürfe und Zeichnungen beruhen auf den uns vom Besteller oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die dabei gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Richtigkeit der Maße werden auch von uns in Anspruch genommen.

§ 3 Bodenbeschaffenheit und Aufbau

Gemäß den vereinbarten Aufbauterminen ist die zu bebauende Standfläche frei verfügbar zu halten. Die Beschaffenheit des Hallenbodens muss den Aufbau des Messestandes im üblichen Rahmen unter Berücksichtigung der üblichen technischen Hilfsmittel (Höhenverstellbarkeit der Standstützen) ohne weitere bauliche Maßnahmen gewährleisten. Im Übrigen trägt der Besteller das Risiko des Vorhandenseins einer geeigneten Standfläche.

§ 4 Lieferzeit/Lieferverzug/Annulierungskosten

(1) Unsere Lieferungen erfolgen an den vereinbarten Erfüllungsort auf eigenes Risiko des Bestellers. Der Versand sowie die Erbringung sonstiger, vertraglich nicht vereinbarter Leistungen ab Versand erfolgt unsererseits mit der gebotenen Sorgfalt, jedoch auf Gefahr des Bestellers. Der Besteller hat erforderlichenfalls für eine geeignete Versicherung Sorge zu tragen.

(2) Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Termine. Verbindliche Regelungen des Messeveranstalters sind gegebenenfalls vorrangig. Wir behalten uns vor, Restarbeiten bis zum Zeitpunkt der Messeeröffnung/Ausstellungseröffnung fertigzustellen. Eine Inbetriebnahme des Messe-/Ausstellungsstandes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, an einer Abnahme des Messestandes/Ausstellungsstandes mitzuwirken. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Etwaige Mängel sind in diesem Protokoll festzuhalten

Wir schulden die besenreine Übergabe des Messestandes.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten durch von uns nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von uns eintreten.

Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung auftreten.

Lieferverzögerungen aus vorbezeichneten Umständen sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse heben wir dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen.

(5) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(6) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so sind wir berechtigt, falls dem Besteller eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des vereinbarten Auftragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn geltend zu machen.

Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(7) Kommen wir in Lieferverzug, so sind Ansprüche auf Ersatz wegen Verzögerung der Leistung ungeachtet sonstiger Rechte des Bestellers im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ansonsten kann der Besteller für jeden vollendeten Tag des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht

mehr als 15 % des Lieferwertes geltend machen. Wir behalten uns vor, einen geringeren, dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. § 9 gilt entsprechend.

(8) Wir sind berechtigt, auf Rechnung des Bestellers Lieferungen ausführen zu lassen, die zur Sicherung termingerechter Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen beim Auf- und Abbau erforderlich sind. Teile und Exponate des Bestellers, die bei der Herstellung der Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei unserem Werk bzw. unserer Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferung solcher Teile und Exponate erfolgen unfrei auf Gefahr des Bestellers.

§ 5 Erfüllungsort/Verpackung/Transport

(1) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass, soweit keine anderweitige Vereinbarung geschlossen wird, für jede Lieferung der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort gilt, ungeachtet der Tatsache, wohin die Leistung letztendlich erfolgt.

(2) Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Versicherung gegen Transportschäden und Verluste wird von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen. Gewünschte und von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Bestellers.

(3) Soweit wir nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernehmen, bleiben die vorstehenden Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

(4) Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(5) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 8 entgegenzunehmen.

§ 6 Subunternehmer

Wir sind berechtigt, uns zum Zwecke der Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen Dritter nach unserem Ermessen und unserer Wahl zu bedienen. Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen von uns hinzugezogener Fremdbetriebe bleiben ausgeschlossen, sofern uns nicht eine

Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen werden kann.

§ 7 Regieführung

Dienstleistungen und sonstige Leistungen jedweder Art, die auf Verlangen und im Interesse des Bestellers auf dessen ausdrückliches Verlangen und außerhalb des Angebotes/der Auftragsbestätigung ausgeführt werden, werden gesondert berechnet.

§ 8 Gewährleistung

Mängelrügen müssen bei Lieferungen und Leistungen für die Messe- und Ausstellungsgestaltung unverzüglich, bei sonstigen Lieferungen innerhalb einer Woche nach deren Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Im Fall deren Berechtigung leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Beseitigung der Mängel durch Dritte ist nur durch unsere Zustimmung zulässig. Weitergehende Ansprüche, auch Vertragsstrafen, sind ausgeschlossen. Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt den Besteller nicht zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche wegen der zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Im Übrigen beschränkt sich unsere Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Die Aufwendungen einer zusätzlichen rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes im Rahmen einer Nacherfüllung bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung oder einer anderen Schadensbeseitigung ersetzen wir in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht. Dies gilt auch für die Nacherfüllung bei Endprodukten, ohne dass vorher eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat oder bei Produkten bei denen Weiterbe- und -verarbeitung erfolgt ist.

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder

auf andere Weise die Schutzrechtsverletzung beseitigen. Ist das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Diese Verpflichtung ist für Schutz- und Urheberrechtsverletzung vorbehaltlich der Regelungen in § 9 abschließend. Dies setzt voraus, dass der Besteller uns unverzüglich über geltend gemachte Verletzungen informiert und uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Voraussetzung ist weiter, dass uns alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat. Soweit wir nach diesem Abschnitt nicht haften, stellt der Besteller uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, erhält der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Bestellers auf Minderung ist ausgeschlossen.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

(4) Verlangt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist.

Der Schadensersatz beschränkt sich – vorbehaltlich der Regelungen in § 9 – auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache nach der Erbringung der fehlgeschlagenen Leistung oder, wenn die Leistung von einem Dritten erbracht wird, auf den diesbezüglichen Leistungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ebenso wie Weiterbe- und -verarbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses entstehen, ersetzen wir den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

(5) Unsere Produktbeschreibungen gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen,

Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Auch die Produktbeschreibungen eines Herstellers, dessen wir uns bedienen, gelten nur als Beschaffenheitsangaben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(6) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montage-Anleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage-Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage-Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7) Der Besteller kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz Setzung einer angemessenen Frist weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat oder wenn dem Besteller eine Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht zumutbar ist.

(8) Gewährleistungsansprüche nach Abs.1-7 setzen voraus, dass der Besteller uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Feststellung des Mangels schriftlich anzeigt.

(9) Der Besteller trägt die Beweislast für die unverzügliche Anzeige eines Mangels. Ebenso trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.

Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung beschränkt sich bei fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

(2) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers oder eines Dritten auch an solchen Gegenständen, die durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und / oder Weiterbe- und -verarbeitung entstanden sind.

(3) Die Haftungsfreizeichnung und die Haftungsbeschränkung in den vorstehenden Ziffern (1) und (2) gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verlust des Lebens oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn wir eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag schuldhaft verletzen; in diesem Fall ist die Haftung jedoch entsprechend Ziffer (1) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, durch die die Erreichung des Vertragszwecks gewährleistet ist und durch deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf.

(4) Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht, sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, bei Sachschäden auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht-Versicherung beschränkt. Auf Verlangen gewähren wir Einblick in die Versicherungspolice.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

(5) Generell ist unsere Haftung für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Bestellers andere als von uns hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

(6) Wir haften nicht für vom Besteller selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Besteller.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Bestellers aus Garantien und/oder Produkthaftung.

§ 10 Mietbedingungen

(1) Das Mietgut wird für den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Anlieferung erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht.

(2) Die Mietgegenstände sind nach Veranstaltungsende vom Mieter abholfähig und zugänglich bereitzustellen.

(3) Falls der Mieter keine Versicherung durch den Vermieter wünscht, haftet er für Schäden und Verluste von Anlieferung bis zur Rückgabe, auch wenn er den Stand schon verlassen hat. Fehlendes oder

beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

(4) Vorbestelltes und reserviertes Mobiliar kann nur bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung storniert werden.

(5) Bei späterem Rücktritt wird die volle Mietgebühr berechnet.

(6) Der Vermieter behält sich im Falle unvorhergesehener Ereignisse vor, dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zu liefern.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Für vom Besteller geliefertes Gut haften wir nicht, wenn dessen Verwahrung nicht schriftlich vereinbart oder von uns bestätigt wurde, es sei denn, dass Beschädigung oder Verlust durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln unsererseits verursacht wurde.

(2) Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers ab Werk. Wir besorgen auf Wunsch die Versicherung des Versandgutes zum Wiederbeschaffungswert. Es ist Sache des Bestellers, seine Güter während der Bau- und Benutzungszeit gegen Verlust und Beschädigung gleich welcher Art zu versichern.

§ 12 Zahlungsbedingungen

Für Messe- und Ausstellungsbauten ist die Gesamtauftragssumme, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wie folgt zur Zahlung fällig: 50% bei Auftragserteilung, 50% binnen 14 Tagen nach Standübergabe. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorliegen der messeseitigen Gebühren und aller zusätzlichen Auslagen. Zahlbar rein netto, 10 Tage nach Rechnungsdatum. Ein Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Eine Zahlung gilt erst dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag unserem Konto gutschrieben ist. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Betrag unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Besteller durch schriftliche Mahnung ab Zugang derselben in Verzug und hat ab diesem Tage bankübliche Verzugszinsen zuzüglich pauschaler Unkosten für die Mahnschreiben in Höhe von EUR 20,00 je Mahnschreiben zu bezahlen. Stornierungen von bestätigten Aufträgen werden grundsätzlich mit mindestens 50% vom Auftragswert berechnet, 10 Tage vor Messebeginn werden mindestens 75% fällig.

Wir behalten uns vor, Arbeiten einzustellen, sofern der Besteller die erste Anzahlung von 50% bei Auftragserteilung nicht/nicht fristgerecht leistet.

§ 13 Abrechnung

Gemäß §14 Abs. 1 UStG und Art.5 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01. November 2011 (BGBl. I S. 2131) erstellen und übermitteln wir Rechnungen elektronisch.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Alle unsere Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Die Verpfändung oder Übereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter, wie z.B. Pfändungen, sind uns unverzüglich anzuzeigen und Pfändenden ist unser Eigentumsvorbehalt mitzuteilen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens. Bei Geschäften mit ausländischen Bestellern gilt die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

(2) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Wir sind auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Esslingen, den 08.05.2015